

**Feuerwehrverordnung**  
vom 12. November 2025  
(in Kraft ab 1. Januar 2026)

**7.7.1 V**



**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 1 .....</b>	<b>3</b>
Gegenstand .....	3
<b>Art. 2 .....</b>	<b>3</b>
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht .....	3
<b>II. ORGANISATION DER FEUERWEHR.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 .....</b>	<b>3</b>
Gliederung und Bestand .....	3
<b>Art. 4 .....</b>	<b>4</b>
Standorte .....	4
<b>Art. 5 .....</b>	<b>4</b>
Organe .....	4
<b>Art. 6 .....</b>	<b>4</b>
Feuerwehrkommando .....	4
<b>Art. 7 .....</b>	<b>4</b>
Aufgaben des Feuerwehrkommandos .....	4
<b>Art. 8 .....</b>	<b>5</b>
Geschäftsstelle der Feuerwehr .....	5
<b>Art. 9 .....</b>	<b>5</b>
Aufgaben der Geschäftsstelle .....	5
<b>Art. 10 .....</b>	<b>6</b>
Aufgaben der stellvertretenden Kommandantin bzw. des stellvertretenden Kommandanten.	6
<b>III. ENTSCHÄDIGUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 11 .....</b>	<b>6</b>
Einsätze und Dienste .....	6
<b>Art. 12 .....</b>	<b>6</b>



Teilnahme an Feuerwehrkursen .....	6
<b>Art. 13 .....</b>	<b>7</b>
Jahresentschädigungen .....	7
<b>Art. 14 .....</b>	<b>7</b>
Definition der abgegoltenen Leistung .....	7
<b>Art. 15 .....</b>	<b>8</b>
Treueprämie .....	8
<b>IV. VERSICHERUNG.....</b>	<b>8</b>
<b>Art. 16 .....</b>	<b>8</b>
Haftpflicht und Taggeld .....	8
<b>V. ERSATZABGABE .....</b>	<b>8</b>
<b>Art. 17 .....</b>	<b>8</b>
Abgabesatz und Höchstbetrag der Ersatzabgabe .....	8
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>9</b>
<b>Art. 18 .....</b>	<b>9</b>
Absenzen und Bussen .....	9
<b>Art. 19 .....</b>	<b>9</b>
Inkrafttreten .....	9

Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 24 Buchstabe c des Feuerwehrreglements vom 12. Mai 2025 und Artikel 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) folgende

# **FEUERWEHRVERORDNUNG**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

#### Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen des Feuerwehrreglements vom 12. Mai 2025 die Einzelheiten in den Bereichen:

- a. Organisation der Feuerwehr;
- b. Entschädigungen;
- c. Versicherung;
- d. Ersatzabgabe;
- e. Schlussbestimmungen.

### **Art. 2**

#### Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienst- pflicht

Gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a FFG und Artikel 10 Buchstabe a des Feuerwehrreglements vom 12. Mai 2025 sind Personen, welche die folgenden amtlichen Funktionen ausüben, von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit:

- a. Mitglieder des Gemeinderats;
- b. Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Stadtverwaltung;
- c. Angehörige des Regionalen Führungsorgans (RFO).

## **II. ORGANISATION DER FEUERWEHR**

### **Art. 3**

#### Gliederung und Bestand

<sup>1</sup> Der Bestand der Feuerwehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben beträgt mindestens 90 Feuerwehrangehörige.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr gliedert sich in Einsatzelemente ohne geografische Bindung.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr stellt ein polyvalentes Einsatzelement mit Logistik und Führungsunterstützung auf. Dieses Einsatzelement kann zusätzlich aus Sanitätsdienst und Verkehrsdienst bestehen.



## Art. 4

Standorte

- <sup>1</sup> Der Hauptstandort der Feuerwehr befindet sich in der Stadt Langenthal.
- <sup>2</sup> In der Einwohnergemeinde Bleienbach und im Ortsteil Steckholz werden weitere Standorte betrieben und Einsatzmaterial stationiert.

## Art. 5

Organe

Die Feuerwehrorganisation setzt sich zusammen aus:

- a. dem Kommando der Feuerwehr;
- b. der Geschäftsstelle der Feuerwehr;
- c. den Einsatzelementen: Pikettzug, Löschzug und Unterstützungszug;
- d. den Fachgruppen.

## Art. 6

Feuerwehrkommando

- <sup>1</sup> Das Kommando der Feuerwehr führt die Feuerwehr Langenthal.
- <sup>2</sup> Das Kommando setzt sich zusammen aus:
  - a. der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten;
  - b. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten;
  - c. der Chefin bzw. dem Chef des Pikettzugs oder der Chefin bzw. dem Chef des Löschzugs;
  - d. der Ausbildungsverantwortlichen bzw. dem Ausbildungsverantwortlichen;
  - e. der Quartiermeisterin bzw. dem Quartiermeister.
- <sup>3</sup> Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten nimmt zusätzlich die Funktion der Chefin bzw. des Chefs des Pikettzugs oder die Funktion der Chefin bzw. des Chefs des Löschzugs wahr.

## Art. 7

Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Das Kommando der Feuerwehr:

- a. unterstützt die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten bei den Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die sich aus dieser Feuerwehrverordnung oder weiterer Erlasse des Kantons oder der Stadt Langenthal ergeben;
- b. ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich;



- c. ist für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) verantwortlich;
- d. bildet die Schnittstelle zwischen der Stadtverwaltung und der Feuerwehrorganisation;
- e. kann der Geschäftsstelle der Feuerwehr Aufträge erteilen und Arbeiten übertragen;
- f. organisiert und leitet die Fachgruppen der Feuerwehr;
- g. beruft Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren Mitglieder;
- h. vertritt die Feuerwehr gegen aussen;
- i. ist für die interne Kommunikation zuständig;
- j. organisiert und führt die Einsatzelemente im Einsatz und in der Ausbildung;
- k. pflegt die gute Zusammenarbeit mit den Behörden, den Ämtern, dem Feuerwehrinspektorat der GVB und den Partnerorganisationen.

## Art. 8

Geschäftsstelle  
der Feuerwehr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Langenthal im Fachbereich Feuerwehr bilden die Geschäftsstelle der Feuerwehr.

## Art. 9

Aufgaben der  
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Feuerwehr ist zuständig für:

- a. die administrative Erfassung der Angehörigen der Feuerwehr;
- b. das Kontrollwesen;
- c. die administrative Behandlung von Gesuchen, Anträgen, Beschwerden und Strafverfolgungen;
- d. die Bearbeitung der Mutationen (Zu- und Wegzug, Umteilung, Ernennung, sanitätsdienstliche Entscheide, usw.) und Durchführung der Entlassung;
- e. das Aufgebot der Feuerwehrdienstpflchtigen zu Übungen, Kursen und Rapporten gemäss Anweisungen des Feuerwehrkommandos;
- f. die Korrespondenzen mit Gemeinden, Behörden, Amtsstellen, Ausbildungszentren, Partnerorganisationen sowie Privaten;
- g. die Rechnungsstellung für Leistungen der Feuerwehr und die Beiträge der Anschlussgemeinden;
- h. die Sicherstellung und den Unterhalt der Alarmierungssysteme;
- i. die Erstellung und Aktualisierung der Einsatz- und Ausbildungsunterlagen;
- j. die allgemeine Unterstützung und die Entlastung der Milizkader.



## Art. 10

Aufgaben der stellvertretenden Kommandantin bzw. des stellvertretenden Kommandanten

Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten unterstützt die Kommandantin bzw. den Kommandanten in der Führung der Feuerwehr. Sie bzw. er nimmt die Stellvertretung der Kommandantin bzw. des Kommandanten bei deren bzw. dessen Abwesenheit wahr.

## III. ENTSCHEIDIGUNGEN

### Art. 11

Einsätze und Dienste

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden wie folgt entschädigt:			
a. Übungsdienst	pro Stunde	Fr.	20.00
b. Einsätze	pro Stunde	Fr.	40.00
c. Brandwache bei Anlässen	pro Stunde	Fr.	30.00
d. Verkehrsdienst bei Anlässen	pro Stunde	Fr.	30.00
e. Pikettdienst	pro 24 Std.	Fr.	150.00
f. Einsatzleiterdienst	pro Woche	Fr.	300.00

<sup>2</sup> Die Entschädigung gestützt auf Absatz 1 Buchstabe b hiervor wird im Einsatzfall zusätzlich zu der Entschädigung gestützt auf Absatz 1 Buchstabe c, e und f hiervor vergütet.

### Art. 12

Teilnahme an Feuerwehrkursen

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten folgende Entschädigungen für die Teilnahme an Feuerwehrkursen:

a. für einen halben Tag	Fr.	150.00
b. für einen ganzen Tag	Fr.	300.00

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an den Feuerwehrkursen können den Angehörigen der Feuerwehr Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Das Kommando entscheidet über die Zuteilung.



## Art. 13

Jahresent-  
schädigungen

- <sup>1</sup> Für die nachfolgend bezeichneten Funktionsträgerinnen und -träger der Feuerwehr werden folgende pauschale Jahresentschädigungen ausgerichtet:
- a. Kommandantin bzw. Kommandant Fr. 13'000.00
  - b. Chefin bzw. Chef Pikettzug Fr. 6'000.00
  - c. Chefin bzw. Chef Löschzug Fr. 6'000.00
  - d. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Kommandantin bzw. des Kommandanten Fr. 2'000.00
  - e. Ausbildungsverantwortliche bzw. Ausbildungsverantwortlicher Fr. 6'000.00
  - f. Chefin bzw. Chef Unterstützungszug Fr. 2'000.00
  - g. Chefinnen bzw. Chefs der Spezialdienste:  
Atemschutz, ABC-Wehr, Bahnstützpunkt Fr. 2'000.00
  - h. Chefinnen und Chefs der Spezialdienste:  
Verkehrsdienst, Sanitätsdienst, Chauffeure,  
Personenrettung bei Unfällen Fr. 1'000.00
  - i. Übrige Offizierinnen und Offiziere Fr. 1'000.00
  - j. Übrige Gruppenführerinnen und Gruppenführer Fr. 500.00
- <sup>2</sup> Die Entschädigung gestützt auf Absatz 1 Buchstabe d hiervor wird mit den Jahresentschädigungen gestützt auf Absatz 1 Buchstabe b und c hiervor kumuliert.
- <sup>3</sup> Die Kommandantin bzw. der Kommandant und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, sowie die Kader des Pikettzugs, werden für die erhöhte Einsatzbereitschaft zusätzlich mit einer Pauschale von Fr. 800.00 pro Jahr entschädigt.

## Art. 14

Definition der  
abgegoltenen  
Leistung

- <sup>1</sup> Mit den Pauschalen sind Sitzungen und Rapporte (Vorbereitung, Leitung, Nacharbeit, Vollzug und Protokollkontrolle, verwaltungsinterne Sitzungen, Korrespondenz, etc.) abgegolten.
- <sup>2</sup> Mit der Pauschale werden die Vorbereitungen der Übungen gemäss dem Jahresprogramm abgegolten.
- <sup>3</sup> Nicht in der Jahresentschädigung enthalten ist der Sold für Einsätze und Dienste gemäss Artikel 11 sowie die Entschädigung für Kurse gemäss Artikel 12 dieser Verordnung.



### Art. 15

Treueprämie	Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten folgende Treueprämien für die Dienstleistung in der Feuerwehr Langenthal:		
a.	für 20 Jahre Dienst	Fr.	400.00
b.	für 25 Jahre Dienst	Fr.	600.00
c.	für 30 Jahre Dienst	Fr.	800.00
d.	für 35 Jahre Dienst	Fr.	1'000.00

## IV. VERSICHERUNG

### Art. 16

Haftpflicht und Taggeld	<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr, welche bei Schadenereignissen von Amtes wegen Anordnungen zu treffen haben, werden gegen Haftpflichtforderungen, welche sich aus der Ausübung dieser Tätigkeit ergeben können, durch die Stadt Langenthal versichert.
	<sup>2</sup> Für Angehörige der Feuerwehr, welche in Ausübung ihrer Dienstpflicht wegen Krankheits- oder Unfallfolgen Erwerbseinbussen erleiden, schliesst die Stadt Langenthal subsidiär eine Taggeldversicherung ab.

## V. ERSATZABGABE

### Art. 17

Abgabesatz und Höchstbetrag der Ersatzabgabe	<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 0.14 Einheiten des einfachen Steuerbetrags.
	<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe darf pro Jahr Fr. 450.00 nicht überschreiten.



## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 18

Absenzen und  
Bussen

- <sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen wird vom Feuerwehrkommando mit einer Busse von Fr. 50.00 pro versäumte Übung geahndet.
- <sup>2</sup> Für versäumte Ernstfalleinsätze kann das Feuerwehrkommando eine schriftliche Begründung verlangen.
- <sup>3</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

### Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Langenthal, 12. November 2025

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler